

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).
Amtsblatt

Die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.
Nr. 158. Montag, 5. Juli 1920, abends. **73. Jahrg.**

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustagebühr, bei Abnahme von 6 Monaten monatlich 1.10 Mark ohne Zustagebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Druckzeile (7 Spalten) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Anzeiger 16%, Kupplung, Nachmittags- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Besondere Tarife, Bewilligte Rabatt erteilt, wenn der Betrag vorläufig, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Verzug tritt. Zahlungs- und Druckort: Riesa. Die zehnjährige Unterhaltungsgebühr „Grübler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Ereignisse des Betriebes der Druckerei, der Druckerei oder der Verlegerin wird die Verantwortung für die Fortsetzung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises übertragen. Druck- und Verlagsort: Riesa. Verleger: H. A. Ziegler, Riesa. Verantwortlich für Redaktion: H. A. Ziegler, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Nachfolgende Vorschriften werden zur Nachachtung nochmals bekannt gegeben.
Großenhain, am 8. Juli 1920.
726 a F. Die Amtshauptmannschaft.

Die unterzeichneten Amtshauptmannschaften haben die Erfahrung machen müssen, daß das Verhalten des Publikums den Hochspannungsleitungen der Elektrizitätswerte gegenüber nicht allenthalben den Anforderungen entspricht, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des ungehinderten Betriebes der Leitungsnetze gestellt werden müssen. So sind Stroh- und Getreidehalmen in solch geringer Entfernung von Hochspannungsleitungen errichtet worden, daß sie im Falle einer Entzündung nicht nur die Leitung zerstören, sondern daß sogar die an den Halmen arbeitenden Leute der Gefahr ausgesetzt waren, mit den Drähten in Berührung zu kommen.

Es ist verboten:
1. Stroh- und Getreidehalmen in einer Entfernung von weniger als 15 m von Hochspannungsleitungen zu errichten;
2. Stangen, Leitern oder andere Gegenstände an die Hochspannungsleitungen anzulegen.
Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht durch Befehl oder Verordnung anderweit härtere Strafen angedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Großenhain, Riesa und Oschatz, am 14. Mai 1915.
1154 a F. Die Amtshauptmannschaften.
Nachfolgende Verordnung des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Großenhain, am 1. Juli 1920.

Verordnung

zur Einschränkung des Stellenwechsels ausländischer Wanderarbeiter. Vom 28. Mai 1920. Auf Grund des § 2 Nummer 3 und des § 5 der Verordnung über die Errichtung eines Reichsamtes für Arbeitsvermittlung vom 5. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 876) wird verordnet was folgt:

§ 1. Den gewerbmäßigen Stellenvermittlern ist jede Tätigkeit zur Vermittlung ausländischer Wanderarbeiter untersagt.
Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 2. Wer als Arbeitgeber selbst oder durch einen Beauftragten oder wer im Auftrage oder zugunsten eines Arbeitgebers einen ausländischen Wanderarbeiter zur Lösung eines Dienstverhältnisses in dem eigenen Betriebe oder in dem des Auftraggebers oder des begünstigten Arbeitgebers aufstellt, wird, wenn daraufhin die Lösung des Dienstverhältnisses erfolgt, mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt am 15. Juni 1920 in Kraft.
Unter den Pferden des O. Hansen-Glaubig ist der Ausbruch der Munde beiderseits festgestellt worden.
Die Munde unter den Pferden von H. Sommerich Deutewitz ist erloschen.
Großenhain, am 8. Juli 1920.
1533 a F. Die Amtshauptmannschaft.

Anmeldung zur Brotstiefelfversorgung.

Die im Amtshauptmannschaftlichen Bezirk Großenhain — einschließlich der residierten Städte Großenhain und Riesa — anfalligen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe,

Beginn der Spa-Konferenz.

Die Konferenz von Brüssel ist beendet. In der letzten Sitzung wurde von den Vertretern der Sachverständigenausschüsse über die militärischen, die maritimen und die Luftfahrtangelegenheiten Kenntnis genommen, in denen sich die deutsche Regierung offenbar im Rückstand mit Bezug auf die ihr vom Friedensvertrag auferlegten Verpflichtungen befindet. Sodann wurde der voraussichtliche Verlauf der Verhandlungen von Spa geprüft. Es wurde bestimmt, daß die nächste Sitzung am 5. d. M. 11 Uhr vormittags in Spa stattfinden wird. Die deutschen Delegierten werden eingeladen werden, daran teilzunehmen. Schließlich trat die Konferenz in eine Prüfung der amlichen Mitteilung des Wiedergutmachungsausschusses ein, die sich auf den Rückstand Deutschlands in der Kohlenlieferung bezieht, in welcher Angelegenheit auch die vorläufig festgelegten verminderten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Die deutsche Delegation in Spa.
Der Sonderzug mit der deutschen Delegation ist gestern kurz vor 9 Uhr ohne Zwischenfall in Spa eingetroffen. Der Bahnhof war militärisch abgesperrt. Die zahlreich erschienenen Pressevertreter schickten sich zum Aufbruch. Die deutsche Delegation wurde im Zuge von dem Generalsekretär der Konferenz, Facoments und von Graf Dughetel im Namen der belgischen Regierung begrüßt und bezog sich dann in Staatsautomobilen in ihre Abteilungsquartiere.

Das deutsche wirtschaftliche Gutachten.

Das eingehende Gutachten der deutschen wirtschaftlichen Sachverständigen über Deutschlands wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, welches am 30. Juni dem Obersten Rat als Material für die Verhandlungen in Spa überreicht worden ist, enthält in seinem Teil eine ausführliche Darstellung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands.

Der zweite Teil des Gutachtens beschäftigt sich mit den Voraussetzungen zur Herstellung des Wiedergutmachungsbeitrages und behandelt zunächst das Angebot der deutschen Arbeitskräfte in Versailles vom 29. Mai 1919, wobei Deutschland sich zu Zahlungen bis zur Höhe von 20 Milliarden Gold verpflichten wollte. Die Sachverständigen halten an sich den Grundgedanken des Angebotes und die Bedingungen, von denen es abhängig, im Prinzip auch heute noch für richtig. Eine Wiederholung dieses Angebotes würde heute nicht mehr erfolgen, weil von den damals im internationalen Teil des Gutachtens anerkanntem aufgestellten Voraussetzungen nicht eine einzige erfüllt worden ist, sondern aber auch die gesamte innere und äußere Wirtschaftslage Deutschlands sich unter erheblichen Umständen der militärischen und wirtschaftlichen Lage wesentlich verändert hat. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands können

welche im neuen Erntejahre, das ist vom 15. August 1920 ab, hinsichtlich der Brotversorgung von dem Rechte der Selbstversorgung Gebrauch machen wollen, haben dies sofort und spätestens bis zum 15. Juli 1920 unter Angabe der Zahl der von ihnen zu beschäftigenden Personen bei ihrer Gemeindebehörde (in den rev. Städten Großenhain und Riesa, sowie in der Stadt Radeburg bei dem Stadtrat, im übrigen bei dem Gemeindevorstand) anzumelden.

Die Gemeindebehörden wollen die sich meldenden Personen in eine nach dem untenstehenden Muster anzulegende Liste eintragen, die Liste am 15. ds. Mts. abschließen und an diesem Tage der Amtshauptmannschaft einreichen.

Als Selbstversorger gelten der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft und Naturlandbesitzer, soweit sie als Lohn oder Pacht oder durch andere herbeigekommene Erzeugnisse zu beschaffen haben, ferner alle im landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung, soweit sie in dem Betriebe in ein dauerndes Arbeitsverhältnis treten, sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind.

Es wird weiter noch darauf hingewiesen, daß nur solche Landwirte, die ihr Brotgetreide selbst gebaut haben und mit demselben für sich und die zu ihrer Versorgung gehörigen Personen bis zum 15. August 1921 ausreichen, zur Selbstversorgung zugelassen werden.

Bei Nichterhaltung der obigen Anmeldefrist wird das Recht der Brotstiefelfversorgung verwirkt. Weitere Anmeldungen können unter keinen Umständen Berücksichtigung finden. Die Gemeindebehörden wollen innerhalb ihrer Gemeinde sowie besonders in gelagerten Weile — durch Umlage, Umlauf usw. — auf diese Bekanntmachung hinweisen.
Großenhain, am 3. Juli 1920.
728 b F. Der Kommunalverband.

Der Kommunalverband.

Gemeinde einschl. Ortsbezirk:

Abt. Nr.	Name des Besitzers.	Zahl der zu beschäftigenden Personen.	Bemerkungen.
----------	---------------------	---------------------------------------	--------------

Für den Bezirk des Versicherungsamtes der Stadt Riesa ist vom Oberversicherungsamt Dresden durch Verordnung vom 28. Juni 1920 auf Grund von § 151 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung der Ortslohn bis zur nächsten allgemeinen Festsetzung der Ortslohn wie folgt festgesetzt worden.

Kinder unter 14 Jahren		Junge Leute von 14-16 Jahre		Versicherte von 16-21 Jahre		Versicherte über 21 Jahre	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
2.-	2.-	6.-	4.-	9.-	7.-	12.-	8.-

Verkehrsmittelamt beim Rate der Stadt Riesa, am 2. Juli 1920.

Pferdefleischverkauf bei Herrn Albert Wehborn in Gröba

am Mittwoch, den 7. Juli 1920, vormittags von 10-12 Uhr auf die Nummern 501-500 der roten Ausweisarten.
Gröba (Elbt), am 5. Juli 1920. Der Gemeindevorstand.

maligen Bundesgenossen wird unter Mitwirkung der Entente ermöglicht. Deutschland wird der zu seiner Existenz notwendige Schiffsraum zur Verfügung gestellt.

Der Gegenwert der bereits liquidierten und das Eigentum an den noch nicht liquidierten deutschen Krediten und Interessen im Ausland bleibt der Berechtigten zur unmittelbaren Verfügung erhalten.

Die Erhaltung Oberitaliens bildet die unerlässliche Voraussetzung jeder Wiedergutmachungsverpflichtung für Deutschland.

Dr. Simons zu ausländischen Pressevertretern.
Der Minister des Reichens, Dr. Simons, äußerte sich gestern in Spa vor einigen ausländischen Pressevertretern über die bevorstehende Konferenz. Er erklärte u. a.: Nach dem Vertrag von Versailles sei der Betrag, den Deutschland an Wiedergutmachungen zu leisten hätte, im Mai 1921 festzusetzen, aber wie die Dinge lagen, könnten weder Deutschland noch seine Vertragspartner bis dahin warten, da sonst die Feststellung vernünftiger Budgets praktisch unmöglich sei.

Von einem Pressevertreter gefragt, ob Deutschland eine bestimmte Summe nennen würde, die es unter allen Umständen zahlen könnte, antwortete Dr. Simons, daß sei natürlich vollständig ausgeschlossen; aber wenn es durch eingehende freimüthige, mündliche Verhandlung gelänge, volles Einverständnis über gewisse Voraussetzungen zu erlangen, so werde Deutschland sehr wohl in der Lage sein, ein solches Angebot zu machen. Der Minister bemerkte weiter, er habe einen wichtigen Vorschlag in der deutschen Industrie befreit und habe dabei Gelegenheit gehabt, eingehend zu studieren, bis zu welchem Betrage Deutschland den Vertrag von Versailles zu erfüllen in der Lage sei. Jedenfalls werde er nur das unterschreiben, was seiner Ansicht nach Deutschland erfüllen könne. Dr. Simons betonte weiter, daß die Erfüllung des Vertrages durch Deutschland in der Hauptsache in Arbeit bestehen würde, und daß diese Arbeit von drei Bedingungen abhängig sei: Rohmaterial, Lebensmittel, Frieden im Innern. Diese Dinge, die ebenso grundlegend seien wie die Zukunft Oberitaliens, seien die wichtige Voraussetzung, über die man sich zuerst einigen müsse, ehe Deutschland irgendein festes Angebot machen könne. Der Minister erklärte zum Schluß seiner Darlegungen, daß es der feste Wille Deutschlands sei, zu einer Verhandlung zu kommen.

Forderungen der Entente.

Laut Betti Parfien verlangt Belgien außer einem bestimmten Anteil an der Entschädigungssumme noch die Anweisung der als gute Weise im Hafen von Antwerpen liegenden deutschen Handelschiffe sowie die Aufhebung, daß Deutschland die in den Händen der belgischen Regierung befindlichen 7 Milliarden Mark zum Nominalwert von 1,25 Franz. Goldfranken zurücknehmen. Weiter m-